

Gütezeichensatzung

der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 Absatz 2 Markengesetz und Art. 67 VO (EG) 2007/2009)

Fassung
Oktober 2018

Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e.V.
c/o Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
Frankfurter Straße 720-726
51145 Köln (Porz-Eil)
info@ral-rezyklat.de
www.ral-rezyklat.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz des Verbandes	3
2.	Zweck.....	3
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Vertretung	3
5.	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	3
6.	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	4
7.	Rechte und Pflichten der Beteiligten	4
8.	Änderungen.....	5

1. Name und Sitz des Verbandes

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist c/o Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln.

2. Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte der technischen Anforderungen für einen lückenlosen Nachweis der Herkunft von Sekundärrohstoffen aus der haushaltsnahen Getrennterfassung in den jeweiligen Stufen der Prozesskette zu sichern und

2.1.2 Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen %-Recycling-Kunststoff zu kennzeichnen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben

3.1. jedes Unternehmen, das gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Rezyklate aus Sekundärrohstoffen aus der haushaltsnahen Getrennterfassung durch die dualen Systemen herstellt oder in seinen Erzeugnissen einsetzt, oder eine der zuvor genannten Tätigkeiten anstrebt, im Folgenden „ordentliches Mitglied“,

3.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn die Gütegemeinschaft anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben, im Folgenden „Fördermitglieder“.

4. Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

5. Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des nachfolgend wiedergegebenen Gütezeichens:

- Abbildung Gütezeichen -

5.2 Das Gütezeichen entspricht den RAL-Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen soll als deutsche Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder als Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen werden.

6. Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen %-Recycling-Kunststoff darf jedes ordentliche Vereinsmitglied benutzen, das Erzeugnisse gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft herstellt oder in seinen Erzeugnissen einsetzt, und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichennutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Erzeugnisse benutzen.

7. Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als deutsche bzw. Unionsmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Rezyklate aus haushaltsnahen Wertstoffsammlungen e. V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichennutzer zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als deutsche Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder als Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige deutsche Marken, Gemeinschaftsmarken, nationale ausländische Marken, und internationale Registrierungen, die der als Gütezeichen eingetragenen Kollektivmarke entsprechen.

7.3 Die Gütezeichennutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichennutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8. Änderungen

Änderungen dieser Gütezeichensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Ort: Datum:

Unterschrift:

(gemäß Abschnitt 4 der Gütezeichensatzung)